



AXA Stiftung 1e

Berufliche Vorsorge

# Kostenreglement

AXA Stiftung 1e, Winterthur

## Allgemeines

### Ziffer 1

Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Kostenbeiträgen erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

### Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

#### Ziffer 2

Für die folgenden Aufwendungen werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben:

#### 1. Wohneigentumsförderung

- Vorbezug CHF 500.-
- Verpfändung CHF 300.-

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind (z.B. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen usw.) sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

#### 2. Inkasso

- Mahnung CHF 100.-
- Verlängerung Zahlungsfrist CHF 200.-
- Betreibungsbegehren
  - bei einem Mahnbetrag < CHF 10'000.- CHF 400.-
  - bei einem Mahnbetrag ≥ CHF 10'000.- und < CHF 50'000.- CHF 600.-
  - bei einem Mahnbetrag ≥ CHF 50'000.- und < CHF 100'000.- CHF 800.-
  - bei einem Mahnbetrag ≥ CHF 100'000.- CHF 1'000.-
    - < kleiner; ≥ grösser gleich
- Tilgungsplan
  - bei einem Ausstand ≥ CHF 500.- und < CHF 10'000.- CHF 300.-
  - bei einem Ausstand ≥ CHF 10'000.- und < CHF 50'000.- CHF 450.-
  - bei einem Ausstand ≥ CHF 50'000.- CHF 600.-
    - < kleiner; ≥ grösser gleich
- Rechtsöffnungsverfahren CHF 1'000.-
- Anerkennungsklage CHF 1'500.-
- Amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet

#### 3. Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerks infolge Personalabbau oder Restrukturierung

- Teilliquidation infolge Personalabbau oder Restrukturierung CHF 500.-
- Erstellung Verteilungsplan freie Mittel, pro austretende aktiv versicherte Person
  - zuzüglich CHF 30.-
  - höchstens CHF 5'000.-
- Erstellung Verteilungsplan Fehlbetrag, pro austretende aktiv versicherte Person
  - zuzüglich CHF 50.-

#### 4. Gesamt- oder Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerks infolge teilweiser oder vollständiger Anschlussvertragsauflösung

- Teilweise oder vollständige Anschlussvertragsauflösung, pro versicherte Person
  - CHF 25.-
  - mindestens CHF 200.-
  - höchstens CHF 5'000.-
- Erstellung Verteilungsplan freie Mittel, pro austretende aktiv versicherte Person
  - zuzüglich CHF 30.-
  - höchstens CHF 5'000.-
- Erstellung Verteilungsplan Fehlbetrag, pro austretende aktiv versicherte Person zuzüglich CHF 50.-

#### 5. Freiwillige Verteilung von freien Mitteln,

- pro anspruchsberechtigte Person CHF 30.-
- mindestens CHF 150.-
- höchstens CHF 5'000.-

#### 6. Meldewesen

- Meldung von Eintritt, Austritt, Lohn-, Beschäftigungsgradänderung oder Planwechsel einer versicherten Person, wenn das Ereignis mehr als 12 Monate zurückliegt, pro Meldung CHF 150.-
- Meldung von Leistungsfällen, deren Falldaten mehr als 3 Jahre zurückliegen, pro Leistungsfall CHF 300.-
- Meldung von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Falldaten 1 Jahr oder länger zurückliegen, pro Leistungsfall CHF 300.-

#### 7. Besondere Dienstleistungen der Stiftung

- Weiterführen eines Anschlussvertrags ohne versicherte Personen während mehr als 12 Monaten, pro Jahr CHF 500.-
- Spezialaufträge CHF 250.-/Std.\*

\* Berechnung nach Aufwand, zuzüglich allfälliger MWST

**8. Kosten für Wechsel des Anlageprofils**  
CHF 0.–

**Aufwendungen Dritter**

Ziffer 3

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle) sowie Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Vermögensübertragungen, welche einzelne Vorsorgewerke betreffen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Rechnungsstellung**

Ziffer 4

1. Die Kostenbeiträge für einen Vorbezug resp. eine Verpfändung für Wohneigentum (Ziffer 2.1) werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.
2. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dem Inkasso (Ziffer 2.2), dem Meldewesen (Ziffer 2.6) sowie mit den besonderen Dienstleistungen (Ziffer 2.7) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
3. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation (Ziffer 2.3/2.4), einer freiwilligen Verteilung von freien Mitteln (Ziffer 2.5) sowie die Kosten für Aufwendungen von Dritten (Ziffer 3) werden von den freien Mitteln des Vorsorgewerks in Abzug gebracht. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

**Fälligkeit**

Ziffer 5

Die Kostenbeiträge gemäss diesem Reglement sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung gemäss Ziffer 2.4 sind die Kostenbeiträge per Vertragsauflösungsdatum fällig. Die Kostenbeiträge gemäss Ziffer 2.5 sind mit der Verteilung der freien Mittel fällig.

**Inkrafttreten**

Ziffer 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.